

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest
(Oktoberfestverordnung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09109

Anlage:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das
Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.05.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass	2
2. Änderungen	3
3. Abstimmung Referate/Fachstellen	6
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	6
5. Beschlussvollzugskontrolle	6

II. Antrag der Referentin

III. Beschluss

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen bei der Zuverlässigkeitsprüfung des Personals der Ordnungsdienste auf dem Oktoberfest ist die Verordnung entsprechend anzupassen. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt seit dem vergangenen Jahr schwerpunktmäßig durch das Polizeipräsidium München auf Grundlage von § 60a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG). Parallel erfolgt ein Abgleich mit dem Bewachungsregister des Bundes. Auf dem Oktoberfest dürfen nur Bewachungspersonen eingesetzt werden, die ordnungsgemäß im Bewachungsregister gemeldet sind und gegen deren Zuverlässigkeit seitens der Polizei keine Bedenken bestehen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat zudem aus Anlass der somit ohnehin erforderlichen Änderung der Verordnung das Polizeipräsidium München, das Mobilitätsreferat, das Sozialreferat - Stadtjugendamt sowie das Referat für Arbeit und Wirtschaft als Veranstalterin des Oktoberfestes gebeten, Änderungsbedarfe hinsichtlich der Oktoberfestverordnung mitzuteilen. Das Polizeipräsidium München sowie das Mobilitätsreferat teilten mit, dass keine Änderungswünsche bestehen, seitens des Sozialreferates erfolgte keine Rückmeldung.

Auf Wunsch des Referates für Arbeit und Wirtschaft wird § 2 Abs. 2 insofern neu gefasst, wonach ein Betreten des Festgeländes wochentags erst ab 10.00 Uhr (bisher 09.00 Uhr) zulässig sein soll. Mit dieser Maßnahme soll der Lieferverkehr entzerrt und noch weiter vom Publikumsverkehr entkoppelt werden, daher wird der Änderungswunsch seitens des Kreisverwaltungsreferates aufgegriffen.

Gleichzeitig erfolgt eine Änderung zu § 2 Abs. 1 der Oktoberfestverordnung und legt fest, dass die Verordnung auch dann gilt, wenn der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), wie in diesem Jahr, auf den ersten Dienstag im Oktober fällt. Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung und vermeidet einen formell nicht durch die Verordnung geregelten Zeitraum.

Die sicherheitsrechtliche Überprüfung von Personen, die das Festgelände mit Kraftfahrzeugen befahren möchten, wird seit dem vergangenen Jahr über ein Online-Portal durchgeführt. § 3 Abs. 6 wird daher so formuliert, dass der erforderliche Antrag auf Überprüfung in der Regel über dieses Online-Portal zu erfolgen hat. Eine schriftliche oder persönliche Antragstellung – auch vor Ort im Wiesnbüro des Kreisverwaltungsreferates – bleibt weiterhin möglich, sollte aber die Ausnahme sein.

Im Übrigen wurden in der gesamten Verordnung geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

2. Änderungen

2.1 Geltungsdauer

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Fällt der „Tag der deutschen Einheit“ (3. Oktober) auf den ersten Montag im Oktober, gilt die Verordnung bis 03.00 Uhr des folgenden Dienstags, fällt der „Tag der deutschen Einheit“ auf den ersten Dienstag im Oktober, gilt die Verordnung bis 03.00 Uhr des folgenden Mittwochs.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Unberechtigten ist der Aufenthalt auf der Festwiese an den Samstagen, den Sonntagen und dem Tag der Deutschen Einheit von 1.30 Uhr bis 9.00 Uhr untersagt. An den übrigen Tagen ist Unberechtigten der Aufenthalt auf der Festwiese von 1.30 Uhr bis 10.00 Uhr untersagt.

Die Überschrift zu § 3 lautet: Fahrzeugverkehr auf der Festwiese

In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird die Passage „der Halterin oder des Halters“ durch „der für das Fahrzeug haftenden Person“ ersetzt.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit die entsprechende Berechtigung vorliegt, dürfen Kraftfahrzeuge, ausgenommen Zugmaschinen, auf der Festwiese nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

§ 3 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Festwiese darf nur von sicherheitsrechtlich überprüften und für zuverlässig befundenden Personen mit einem Kraftfahrzeug befahren werden.

§ 3 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Überprüfung ist über das von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellte Online-Portal ein Antrag beim Kreisverwaltungsreferat zu stellen.

Neu eingefügt wird § 3 Abs. 6 Satz 4:

In Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich oder persönlich beim Kreisverwaltungsreferat gestellt werden.

Der bisherige Satz 4 des § 3 Abs. 6 wird zu Satz 5.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Auf der Festwiese haben sich alle Personen so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Es ist nicht erlaubt:

- a) ...
- b) Tiere mitzuführen, davon ausgenommen sind Assistenzhunde;
- c)...
- d)...
- e)...
- f) rassistische, fremdenfeindliche, LGBTIQ*-feindliche, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linkextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
- g) rassistisches, fremdenfeindliches, LGBTIQ*-feindliches, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linkextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
- h) Glasflaschen in das Festgelände einzubringen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wer die Festwiese besucht, darf außerdem keine Rucksäcke und Taschen oder vergleichbare Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern in das Festgelände einbringen.

In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Besucherverkehrs“ durch „Publikumsverkehrs“ ersetzt.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf der Festwiese dürfen nur Wachpersonen nach § 34a der Gewerbeordnung beschäftigt werden, für die dem Bewachungsunternehmen über das nationale Bewacherregister eine Zulassung zur Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen vorliegen und die auch im Übrigen sicherheitsrechtlich überprüft und für zuverlässig befunden wurden. Das Kreisverwaltungsreferat prüft hierfür – auch im Vorfeld des Oktoberfestes – ob die erforderliche Zulassung nach Satz 1 vorliegt und holt insbesondere eine Stellungnahme der Polizei ein, ob Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Die Bewachungsunternehmen haben die Wachpersonen, für die ihnen eine Zulassung nach Satz 1 vorliegt, bis spätestens vier Wochen vor Festbeginn dem Kreisverwaltungsreferat zu melden. Die Meldepflicht gilt auch für entliehene Wachpersonen, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a der Gewerbeordnung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beauftragt werden.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Überprüfung, Nachmeldung und zur Meldung der am jeweiligen Wiesntag tatsächlich eingesetzten Wachpersonen (Tagesliste) ist ausschließlich das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Online-Portal zu verwenden.

In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter“ durch „Wachpersonen“ ersetzt; in § 8 Abs. 3 Satz 3 wird die Formulierung „jede auf der Festwiese eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder eingesetzte Bewachungsmitarbeiter“ durch die Formulierung „jede auf der Festwiese eingesetzte Wachperson“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Während des Oktoberfestes nachgemeldete Wachpersonen dürfen ihren Dienst erst antreten, nachdem der Schulungsnachweis dem Kreisverwaltungsreferat vorgelegt wurde.

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Jede auf der Festwiese eingesetzte Wachperson ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Akkreditierungsnachweis zu tragen. Dieser wird jährlich durch das Kreisverwaltungsreferat ausgestellt und verliert seine Gültigkeit mit Ende des jeweiligen Oktoberfestes.

Der Akkreditierungsnachweis für Wachpersonen enthält folgende Mindestangaben:

- 1. ein aktuelles Lichtbild,
- 2. den Vor- und Zunamen (aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes auf der Rückseite des Akkreditierungsausweises),
- 3. den Namen des Bewachungsunternehmens,
- 4. die Ordnernummer.

Das Kreisverwaltungsreferat kann auf dem Akkreditierungsnachweis bei Bedarf weitere Angaben anbringen. Die bewachungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere in Hinblick auf die Ausweistragpflicht.

In § 8 Abs. 5 Satz 1 und in § 8 Abs. 5 Satz 2 wird „Bewachungsdienstmitarbeiterinnen und Bewachungsdienstmitarbeiter“ durch „Wachpersonen“ ersetzt. In § 8 Abs. 5 Satz 3 wird „Festgelände“ durch „Festwiese“ ersetzt.

In § 9 Satz 1 wird „Besucherinnen oder Besucher“ durch „Gäste“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 muss es heißen „Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG“ (...)

In § 10 Abs. 1 Nr. 9, in § 10 Abs. 1 Nr. 10, und in § 10 Abs. 1 Nr. 11 wird „Bewachungsdienstmitarbeiterinnen bzw. Bewachungsmitarbeiter“ durch „Bewachungsperson“ ersetzt; „Bewachungsunternehmerin bzw. Bewachungsunternehmer“ wird durch „verantwortliche Person eines Bewachungsunternehmens“ ersetzt. In § 10 Abs. 1 Nr. 11 wird außerdem das Wort „Ausweis“ in beiden Fällen durch das Wort „Akkreditierungsnachweis“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 wird Abs. 8 zu Abs. 7 korrigiert.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Direktorium sowie dem Polizeipräsidium München abgestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Direktorium sowie das Polizeipräsidium München haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

3.1 Stellungnahmen der Referate/Fachstellen

Von den beteiligten Stellen wurden keine inhaltlichen Änderungswünsche mitgeteilt. Redaktionelle Änderungen wurden umgesetzt.

3.2 Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
3. an das Direktorium
4. an das Polizeipräsidium München – E 2
5. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I /23 zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen